

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christoph de Vries und Dennis Gladiator (CDU) vom 30.08.13

und Antwort des Senats

Betr.: Ehemaliges Hotel an der Lohbrügger Landstraße – Jugendhaus?

Nach vielen Spekulationen über die künftige Verwendung soll Medienberichten zufolge das einstige Hotel „Boberger Höhe“ an der Lohbrügger Landstraße 168 ab Mitte September 2013 vom „Verein für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen“ für die Unterbringung von zwölf Jugendlichen zwischen zwölf und 18 Jahren genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie viele Kinder und Jugendliche mit welchem Hintergrund sollen auf welcher rechtlichen Grundlage im ehemaligen Hotel „Boberger Höhe“ an der Lohbrügger Landstraße 168 untergebracht werden?*

Der Leistungsanbieter plant eine Jugendhilfe-Einrichtung mit zwölf Plätzen für Kinder (ab dem zwölften Lebensjahr), Jugendliche und junge Volljährige. Diese Einrichtung zielt vor allem ab auf Betreuungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) – für Minderjährige auf der Rechtsgrundlage §§ 27 fortfolgende und für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII. Daneben sollen bei Bedarf auch junge Menschen auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII betreut werden können, ebenso soll die Möglichkeit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bestehen.

- 2. Welche Verträge mit welcher Laufzeit und welchen wesentlichen Regelungen wurden für dieses Jugendhaus zwischen den zuständigen Behörden und dem freien Träger „Verein für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen“ geschlossen?*
- 3. Welche Betreuungsrelation wurde im Hinblick auf Personal und die Jugendlichen zwischen den zuständigen Behörden und dem freien Träger vereinbart?*

Der Leistungsanbieter plant eine sogenannte Intensiv betreute Wohngruppe, er verhandelt dies aktuell mit der zuständigen Behörde mit dem Ziel des Abschlusses einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach § 78b SGB VIII. Da der Leistungsanbieter weitere Jugendhilfeangebote vorhält, für die eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78b SGB VIII bereits besteht, erübrigt sich dazu eine Verhandlung.

Geplant ist eine Laufzeit bis 31. Dezember 2013. Entgeltvereinbarungen werden grundsätzlich kalenderjährlich abgeschlossen. In Bezug auf die aktuell gültigen Leistungsvereinbarungen beabsichtigt die Hamburger Vertragskommission nach § 78f SGB VIII, die gemäß § 5 Absatz 4 Hamburger Landesrahmenvertrag vereinbarten Mustervorlagen in 2014 durch neue zu ersetzen, wovon dann auch vorstehende Leistungsvereinbarung berührt wäre, daran ist die Laufzeit bis 31. Dezember 2013 ausgerichtet. Sofern diese Zeitplanung sich verzögern sollte, kann eine Leistungsvereinbarung verlängert werden.

Eine Leistungsvereinbarung ist vorstrukturiert durch eine Mustervorlage. Der wesentliche Kern dieser Mustervorlage stellt ab auf Art und Ziele sowie Inhalt und Umfang der Leistungen. Diese Struktur hat zum Inhalt: Merkmale des Angebots einschließlich pädagogischer Ausrichtung, Besonderheiten sowie Methoden und Instrumente, Zielgruppe und Ziele der Leistung, Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Für die Darstellung der unmittelbaren, personenbezogenen Leistungen ist eine Feingliederung vorgegeben; deren Kernelemente sind Erziehung zur sozialen und persönlichen Kompetenz sowie zur Alltagsbewältigung, Bildungsförderung mit Blick auf Schule sowie berufliche Qualifizierung/Arbeit. Eine Feingliederung existiert auch für die einzelfallunabhängigen Leistungen, die Kernelemente betreffen Hilfeplanung und Dokumentationspflichten sowie sozialräumliche Vernetzung und Kooperation.

Des Weiteren enthält eine Leistungsvereinbarung Festlegungen zu Gruppengröße, Qualifikation des einzusetzenden Betreuungs- und Leitungspersonals sowie Betreuungszeiten und Betreuungsschlüssel. Zu Letzterem sind in Bezug auf das geplante Angebot für Minderjährige die Relation 1 zu 1,20 und für junge Volljährige 1 zu 1,97 im Gespräch.

4. *Gibt es anhängige Widerspruchs- und/oder Gerichtsverfahren gegen die erteilte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung der Liegenschaft an der Lohbrügger Landstraße 168?*

Falls ja:

- a) *wie viele?*
- b) *In welchem Verfahrensstand befinden sie sich?*

Laut Mitteilung des Bezirksamtes hat ein Anwohner Widerspruch gegen das Vorhaben eingelegt. Dieser wurde mit Datum 10. Juni 2013, inzwischen bestandskräftig, zurückgewiesen.

5. *Inwiefern bestehen Pläne seitens des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörden, die Fläche am Oberen Landweg/Ecke Ladenbeker Furtweg für betreutes Wohnen zu bebauen?*

Das Bezirksamt prüft, auf welchen Flächen ein solches Vorhaben realisiert werden kann. In diese Überlegungen wird die Fläche Oberer Landweg/Ladenbeker Furtweg einbezogen. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

6. *Wie viele Plätze für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen stehen seit dem Jahre 2010 jährlich im Bezirk Bergedorf zur Verfügung und wie ist die jährliche Auslastung (bitte pro Jahr getrennt darstellen)?*

Die folgende Übersicht listet die Anzahl der Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen im Bezirk Bergedorf auf, die für Hilfen nach § 34 SGB VIII belegt werden können.

Stand 31.12.2010	202
Stand 31.12.2011	223
Stand 31.12.2012	236
Stand 31.08.2013	240

Quellen: 2010 und 2011 PROJUGA/„Trägerdatenbank“, 2012 und 2013 JUS-IT/„Angebotsverwaltung“

Die zwischen der zuständigen Behörde und den freien Trägern sowie den sonstigen Leistungserbringern vereinbarten Auslastungsquoten sind wie folgt: in 2010 (bis zum 31. März) 95 Prozent, ab 1. April 2010 bis 31. Dezember 2012 96 Prozent, seit dem 1. Januar 2013 95,50 Prozent.